



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- TOP 2** **Bebauungsplan Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehörige 27. Flächennutzungsplanänderung; Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und weiteres Vorgehen**
- TOP 2.1** **Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und weiteres Vorgehen**
- TOP 2.1.21** **Stellungnahme Kreisbrandrat**

Sachverhalt:

Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 11.03.2022

Flächen für die Feuerwehr:

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr sind nach der Technische Regel: RAST 06 („Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“) so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr verwiesen. Die Details (Bewegungsflächen, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, usw.) sind mit der Feuerwehr und im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion festzulegen. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen

Löschwasserversorgung:

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde Markt zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das *DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02* herangezogen werden. In Gewerbegebieten, ist ein Löschwasserbedarf von **mindestens 96 m³/h** über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Erstmaßnahmen bei der Brandbekämpfung ist in einer Entfernung von maximal **75 m** zum Objekt eine Wasserentnahmestelle einzuplanen.

Rettungshöhen:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum *Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge innerhalb der Hilfsfrist verfügt steht.

Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Flächen für Feuerwehr:

Im Bebauungsplan stehen die notwendigen Flächen um die Gebäude zur Verfügung, da die Gebäude betriebsbedingt auch zur Anlieferung mit Sattelschleppern umfahren werden müssen. Dadurch ist auch die Befahrbarkeit für die Feuerwehr gegeben. Der entsprechende Nachweis wird in die Begründung aufgenommen. Es wird zusätzlich noch folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Freistehende sowie aneinandergebaute Gewerbeobjekte mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5000qm müssen von allen Seiten mit Feuerwehrfahrzeugen anfahrbar sein. Diese Umfahrten müssen die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr erfüllen.“

Zu Löschwasserversorgung:

Um die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist ein den Anforderungen entsprechender Brunnen zu errichten. Die dafür notwendige Fläche wird in den Bebauungsplan durch zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Zu Rettungshöhen und Ausstattung der Feuerwehr:

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Freiwillige Feuerwehr in Neufahrn ist so ausgestattet, dass die entsprechenden Gebäude im Gefahrenfall versorgt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend der Würdigung ergänzt. Der erforderliche Löschwasserbrunnen wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die für die Feuerwehr notwendigen Aufstell- bzw. Umfahrungsflächen stehen zur Verfügung und der entsprechende Nachweis wird in die Begründung aufgenommen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0 - GR Häuser abwesend -

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Neufahrn b. Freising, 07.06.2022

Josef Eschlwech
2. Bürgermeister

